

Königlich sächsisches Hausgesetz vom 30. December 1837

WIR Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben über die künftig geltenden Familienrechte in Unserm Königlichen Hause, so weit nöthig unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, durch gegenwärtiges Hausgesetz eine feste Bestimmung zu treffen Uns bewogen gefunden und verordnen daher wie folgt:

Erster Abschnitt.

Bildung des Königlichen Hauses, Titel und Rang der Mitglieder desselben.

§ 1. Das Königliche Haus Sachsen Albertinischer Linie besteht:

- a. aus dem Könige, als Familienhaupt;
- b. aus der Gemahlin des Königs;
- c. aus den Königlichen Wittwen;
- d. aus den Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater derselben durch von dem Könige anerkannte ebenbürtige rechtmäßige Ehe in männlicher Linie abstammen, insofern die Prinzessinnen nicht in andere Häuser sich vermählt haben;
- e. aus den unter obigen Bedingungen antrauten Gemahlinnen der vorgedachten Prinzen und den Wittwen derselben, so lange Letztere im Wittwenstande verbleiben.

§ 2. Der älteste Sohn des Königs und, wenn derselbe vor dem Könige, mit Hinterlassung von Söhnen verstorben wäre, dessen ältester Sohn, heisst Kronprinz, und führt das Prädicat: "Königliche Hoheit".

Alle übrig unter § 1, **d** und **e**, begriffene Prinzen und Prinzessinnen führen ebenfalls dieses Prädicat, insofern nicht den Gemahlinnen der Prinzen, vermöge ihrer Geburt, ein höheres Prädicat zukommt.

§ 3. Der Rang der Prinzen und Prinzessinnen wird durch das nähere Recht der Thronfolge, und was die unvermählten Prinzessinnen betrifft, durch die analoge Anwendung dieser Regel, bestimmt. Für einzelne Fälle bleibt jedoch besondere Bestimmung zu treffen, dem Könige vorbehalten.

Zweiter Abschnitt.

Aufsicht des Königs über die Mitglieder des Königlichen Hauses.

§ 4. Alle Glieder des Königlichen Hauses sind der Hoheit und in den unten bezeichneten Fällen der Gerichtsbarkeit des Königs untergeben. Derselbe übt als Familienhaupt eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten über sie aus, und es steht ihm als solchem überhaupt zu, alle zu Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königlichen Hauses dienliche Maasregeln zu ergreifen, soweit das Hausgesetz und die Verfassung nicht entgegen stehen.

§ 5. In Besonderheit äussert sich dieses Hoheits- und Aufsichtsrecht des Königs hinsichtlich der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen Seines Hauses und der Vormundschaften über dieselben, so wie in Ansehung der erforderlichen Einwilligung zu deren Vermählung.

Auch dürfen die Glieder des Königlichen Hauses ohne Genehmigung, des Königs sich nicht in einen fremden Staat begeben.

§ 7. Die Wahl des höhern Hofstaatspersonals der sämtlichen Glieder des Königlichen Hauses ist dem Könige anzuzeigen und seiner Genehmigung unterworfen, soweit sie nicht ohnehin vom Könige selbst abhängt.

Dritter Abschnitt.

Heirathen der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

§ 8. Von den Gliedern des Königlichen Hauses darf Niemand ohne vorhergehende Erlaubniss des Königs eine eheliche Verbindung eingeben.

§ 9. Ohne die förmliche durch besondere Urkunde in Gewissheit zu setzende Einwilligung des Königs ist die Ehe eines Prinzen vom Königlichen Hause ungiltig und deren Nachkommenschaft nicht successionsfähig.

Vermählt sich eine Prinzessin des Königlichen Hauses ohne Einwilligung des Königs, so ist die Ehe aus diesem Grunde allein zwar nicht ungiltig, die Prinzessin hat aber keinen Anspruch auf Aussteuer.

§ 10. Schliesst ein Prinz des Königlichen Hauses eine nicht ebenbürtige Ehe, so hat eine solche, wenn auch der König einwilligt, keine rechtliche Wirkung, auf Stand, Titel und Wappen, Erbfolge in der Regierung, das Hausfideicommiss und die Secundogenitur, auf Appanage, Aussteuer und Witthum.

§ 11. Die das Privatvermögen betreffenden privatrechtlichen Ansprüche der aus einer solchen Ehe, oder aus der unebenbürtigen Ehe einer Prinzessin des Königlichen Hauses erzeugten Kinder und des überlebenden Ehegatten beschränken sich auf das Vermögen des Vaters oder der Mutter und beziehendlich Ehegemahls, auch auf das etwa noch von Ascendenten der solchergestalt vermählt gewesenen Prinzen und Prinzessinnen anfallende Vermögen, vorausgesetzt, dass hinsichtlich der Prinzessin die älterliche Einwilligung in die Heirath stattgefunden habe.

§ 12. Die von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses geschlossenen Eheverträge sind, insoweit sie nicht das Privatvermögen betreffen, nichtig, wenn sie die Königliche Bestätigung nicht erhalten haben.

§ 13. Keinem Mitgliede des Königlichen Hauses ist eine Adoption gestattet.

Vierter Abschnitt.

Thron- und Erbfolge.

§ 14. Die Nachfolge in die Krone und in das Königliche Hausfideicommiss ist durch § [6](#), [7](#) und [20](#) der Verfassungsurkunde bestimmt.

§ 15. Den Eheverträgen der Prinzessinnen des Königlichen Hauses ist der Verzicht auf die Thron- und Erbfolge, mit Ausnahme des [§ 7](#) der Verfassungsurkunde gedachten Falles, jedes mal einzurücken; es sind aber dieselben zu Gunsten des Mannstammes hausgesetzlich für verzichtet zu achten, wenn auch ein solcher Verzicht nicht geleistet worden wäre.

Fünfter Abschnitt.

Appanagen, Aussteuer und Witthum.

§ 16. Die Appanagen bestehen in jährlichen, auf die Staatscasse gewiesenen Geldrenten, und sind, so wie die Übrigen im Hausgesetze bestimmten jährlichen Gebühnisse, in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

§ 17. Alle Appanagen und Witthümer können nur mit Bewilligung des Königs ausserhalb des Königreichs verzehrt werden. Ist die Königliche Bewilligung zum Aufenthalte im Auslande ertheilt, so kann dieser kein Grund eines zu machenden Abzugs werden, ausgenommen wenn, was die Witthume anlangt, für diesen Fall in den Ehepacten ein dergleichen Abzug bestimmt ist.

Würde ein Mitglied des Königlichen Hauses ohne Vorwissen und Genehmigung des Königs seinen Aufenthalt im Auslande nehmen, so werden die ihm ausgesetzten Einkünfte der erwähnten Art zurückgehalten. Ob und in wie weit eine Nachzahlung derselben stattfinden könne, hängt von der Entschliessung des Königs ab.

§ 18. Die Appanagen und Witthume der Prinzen und Prinzessinnen und Königlichen Wittwen können von deren Gläubigern nur bis zu einem Drittheil in Anspruch genommen und mit Beschlag belegt werden.

§ 19. Zum Unterhalt des Kronprinzen und seines Hauses wird, wenn er sich ebenbürtig vermählt, eine jährliche Appanage von 60,000 Thlrn., ausserdem aber vom erfüllten 21sten Jahre an eine dergleichen von 30,000 Thlrn. festgestellt.

§ 20. Die Appanage für die nachgeborenen Söhne des Königs wird, wenn sie sich unvermählt etabliren, auf 20,000 Thlr. und wenn sie etablirt und ebenbürtig verheirathet sind, für den ältesten derselben auf 50,000 Thlr. für jeden der folgenden aber auf 40,000 Thlr. bestimmt. Diese Appanagen werden nach vorgedachtem Maasstabe angewiesen, sobald für den Prinzen ein eignes Haus gebildet wird.

§ 21. Die Söhne des Königs sind berechtigt, vom erfüllten 21sten Jahre an, sich besonders zu etabliren und dazu die ihnen gebührende Appanage in Anspruch zu nehmen.

§ 22. Zum Etablissement des Kronprinzen, nämlich zur Einrichtung der Wohnung und des Hofhaltes, Anschaffung der Equipagen etc. werden, wenn sich derselbe unvermählt etablirt, 25,000 Thlr. und wenn er sich später ebenbürtig vermählt, anderweite, 25,000 Thlr. zum Etablissement der nachgeborenen Söhne des Königs aber in ersterem Falle 10,000 Thlr. und bei später erfolgender ebenbürtiger Vermählung anderweit 15,000 Thlr. als ein Aversionalquantum aus der Staatscasse gezahlt.

Erfolgt die Etablirung bei der Vermählung, so sind die vorbemerkten Quanta zusammen, nämlich für den Kronprinzen 50,000 Thlr. und für jeden der nachgeborenen Söhne 25,000 Thlr. zu zahlen.

§ 23. Stirbt der Kronprinz vor seinem Vater, dem König, mit Hinterlassung von Kindern, so wird dessen Appanage unter die nachgelassenen Söhne und Töchter in der Art vertheilt, dass die Erstern das Doppelte der Letztern erhalten, und zwar so, dass die etwa später zur Erledigung kommenden Theile den übrigen Geschwistern nach demselben Verhältnisse zuwachsen. Dem ältesten Sohne wird so viel zugeneigt, als zu Erfüllung des ihm als Kronprinz Gebührenden erforderlich ist. Ein nachgeborener Sohn oder eine Tochter des Kronprinzen kann in keinem Falle mehr erhalten, als ein nachgeborener Sohn oder eine Tochter des Königs. Nach dem Tode des Grossvaters treten die nachgeborenen Söhne und die Töchter des verstorbenen Kronprinzen in den Genuss der für die nachgeborenen Söhne und die Töchter des Königs bestimmten Gebühnisse.

§ 24. Von der einem nachgeborenen Prinzen ausgesetzten Appanage hat derselbe nicht nur den Unterhalt seines Hauses und die gesammten Ausgaben für seine Hofhaltung, sondern auch die Etablirung und Versorgung seiner Söhne, die Ausstattung seiner Töchter und die Wittume in seiner Linie zu bestreiten.

Zur Etablirung der Söhne wird jedoch, so wie für jeden ein eignes Etablissement begründenden Prinzen des Königlichen Hauses ans der Seitenlinie, ein den sechsten Theil der väterlichen Appanage befragender Aversionalbeitrag aus der Staatscasse gezahlt.

§ 25. Die den nachgeborenen Söhnen des Königs ausgesetzten Appanagen gehen nach deren Ableben mit den darauf ruhenden Lasten des Witthums und des Unterhalts der Prinzessinnen auf ihre männliche Descendenz über.

Den appanagirten Prinzen bleibt überlassen, über die Vertheilung ihrer Appanage unter diese Descendenz mit Genehmigung des Königs Verfügung zu treffen.

§ 26. Es steht aber dem Könige frei, wenn er es zu Erhaltung der Succession nöthig findet, einen Prinzen aus der nachgeborenen Linie mit einer Appanage von 40,000 Thalern jährlich zu etabliren.

§ 27. Wenn die Familie einer nachgeborenen Linie so zahlreich wäre, dass die an gewiesene Appanage zu deren standesmäßigem Unterhalte nicht mehr hinreichte, so, dass für das Haus eines Prinzen aus der Nebenlinie nicht wenigstens der dritte Theil der Appanage eines nachgeborenen unvermählten Sohnes des Königs zu ermitteln wäre, so ist für solche Fälle das Appanagequantum aus der Staatscasse um das Fehlende zu erhöhen.

Hätte der Mangel für einzelne Zweige der Linie seinen Grund in einer von dem Ascendenten getroffenen ungleichen Vertheilung ([§ 25](#)); so kann die vorgedachte Erhöhung nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es bei steter Vererbung zu gleichen Theilen würde der Fall gewesen sein.

§ 28. Auch soll, wenn ein Prinz aus einer Nebenlinie mehr als drei Kin der am Leben hat, von denen das älteste wenigstens 12 Jahre alt ist, demselben ein jährlicher Zuschuss von 10,000 Thlrn. zu seiner Appanage aus der Staatscasse gereicht werden.

Dieser Zuschuss fällt mit dem Ableben des gedachten Prinzen hinweg; seine Söhne haben sich vielmehr sodann, wenn er keine Verfügung getroffen hat, in die ihnen vom Vater zugekommene Appanage zu theilen.

§ 29. Bei dem Abgange einzelner Zweige von der Linie eines nachgeborenen Prinzen wächst der dadurch eröffnete Antheil der Appanage mit den damit verbundenen Lasten des Witthums, so wie des Unterhalts der Prinzessinnen, den übrigen Zweigen jener Linie zu. Wenn derjenige, durch dessen Tod der fragliche Appanageantheil erledigt wird, über den Unterhalt der Prinzessinnen nicht bereits Vorsehung getroffen hat, so kommt die desfallsige Bestimmung dem Könige zu.

§ 30. Wenn nicht der vorstehend erwähnte Fall des Zuwachses an andere Zweige derselben Nebenlinie eintritt, gelangt nach dem Abgange der männlichen Nachkommenschaft eines nachgeborenen Prinzen die ihm und seiner directen Linie angewiesene Appanage in Wegfall; es sind jedoch statt deren die darauf ruhenden Lasten des Witthums, so wie des Unterhalts der Prinzessinnen auf die Staatscasse zu übernehmen.

§ 31. Ein appanagirter Prinz ist verbunden, die in seinem Hause getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung anzuzeigen.

§ 32. Für jede Prinzessin Tochter des Königs wird vom 21sten Jahre an bei Lebzeiten des Vaters die Summe von 6,000 Thlrn. jährlich gewährt.

§ 33. Nach dem Tode des Königs, aber bei Lebzeiten der verwittweten Königin und so lange diese ihren Wittwenstand nicht ändert, verbleiben die unvermählten Prinzessinnen, in sofern sie ihre lesbischen Töchter sind, in deren Hause und unter ihrer unmittelbaren Aufsicht. Sie empfangen dann zu ihrem Unterhalte ebenfalls die Jahressumme von 6,000 Thalern.

§ 34. Ist aber der § 33 gedachte Fall nicht vorhanden, oder tritt eine Prinzessin mit Genehmigung des Königs aus dem mütterlichen Hause, um ein eignes Haus zu bilden, was ihr ohne besondere Gründe, nach zurückgelegtem 25sten Jahre nicht verweigert werden kann; so erhält die nachgelassene Prinzessin Tochter eines Königs bis zu ihrer Vermählung zum standesmäßigen Unterhalt und zu Bestreitung ihrer gesammten Hofstaatsausgaben eine jährliche Appanage von 12,000 Thlrn. Auch ist zu Einrichtung ihres Hauses ein Aversionalquantum von 6,000 Thalern aus der Staatscasse zu zahlen.

§ 35. Zur Aussteuer und völligen Abfindung bei der Vermählung wird für jede Prinzessin aus der Königlichen Hauptlinie (Tochter des Königs oder des Kronprinzen) eine Summe von 50,000 Thlrn., und für jede Prinzessin aus der Nebenlinie eine Summe von 20,000 Thlrn. aus der Staatscasse gezahlt.

§ 36. Die Königin Wittwe erhält zu Bestreitung der gesammten Kosten ihres Hofhalts ein jährliches Witthum von 40,000 Thlrn.

Hiernächst wird derselben, wenn sie einen besondern Haushalt begründet, zur standesmäßigen Meublirung der ihr in einem Königlichen Schlosse zu gewährenden Wohnung, so wie zur ersten Einrichtung mit Silber, Porzellan, Tafelund Weisszeug, Küchenund Hausgeschirre, auch Anschaffung der Equipagen, ein Aversionalquantum von 30,000 Thlrn. aus der Staatscasse gezahlt.

§ 37. Der Wittwe des Kronprinzen wird ein jährliches Witthum von 25,000 Thalern bei der Staatscasse angewiesen.

§ 38. Die nachgeborenen Prinzen bestimmen das Witthum ihrer Gemahlinnen unter Bestätigung des Königs.

§ 39. Den Gliedern des Königlichen Hauses gebührt, ausser ihrer baaren Appanage, freie Wohnung in den Königlichen Schlössern, so weit es der Raum gestattet, nach desfallsiger Bestimmung des Königs.

Diese Wohnungen sind auf Kosten der Civilliste in baulichem Stande zu erhalten. Rücksichtlich der innern Einrichtung aber und deren Unterhaltung, so wie der Feuerung u. s. w. ist an die Civilliste irgend ein Anspruch nicht zu machen.

§ 40. In den Fällen, wo eine Appanage oder ein Witthum an die Staatscasse zurückfällt, - was jedoch, in Hinsicht auf die nicht augenblicklich thunliche Auflösung des Hausstandes, erst 3 Monate nach eingetretenem Erledigungsfalle statt findet - ist den Mitgliedern des hinterlassenen oder erledigten Hofstaates ein in analoger Anwendung der Vorschriften des Staatsdienergesetzes zu bemessender Theil ihres baaren Gehaltes, bis zu anderweiter Versorgung in irgend einer Anstellung, die ein dem frühern Gehalt entsprechendes Einkommen gewährt, oder was das unverehelichte weibliche Personal betrifft, bis zur Verheirathung, als Pension zu gewähren. Der Gesamtbetrag dieser Pensionen darf jedoch den 4ten Theil der erledigten Appanage nicht übersteigen, und es sind nöthigenfalls die ausfallenden Pensionen bis zu diesem Betrage antheilig zu kürzen.

Dabei kommt Dasjenige in Zurechnung, was aus dem Privatvermögen des Inhabers der erledigten Appanage als Ruhegehalt etwa ausgesetzt worden ist.

§ 41. Um der Staatscasse durch die vorstehenden Anordnungen keine unbestimmte und übergrosse Last aufzuerlegen, soll das Maximum der im gegenwärtigen Abschnitte - ausser dem Witthum der Königin - gedachten jährlichen Bezüge auf die Jahressumme von 120,000 Thln. in der Art festgesetzt werden, dass beim Eintritt eines Mehrbedürfnisses entweder die einzelnen Beträge vom Könige verhältnissmässig zu reduciren, oder besondere Postulate wegen eines grössern Erfordernisses an die Stände zu bringen sind.

Sechster Abschnitt.

Secundogenitur.

§ 42. Nachdem durch den Vertrag vom 6ten October 1776 Weiland die Kurfürstin Maria Antonia dem Höchstseligen Könige Friedrich August ihre Successionsansprüche an den Baierischen Allodialnachlass abgetreten, sich aber dafür die Errichtung einer Secundogenitur stipulirt hat und diese, nach Erlangung eines Theils der gedachten Allodialerbschaft, durch das Abkommen im Jahre 1781 näher bestimmt worden ist, besteht eine durch ausdrückliche Verträge gegründete, auf der Staatscasse ruhende, Secundogenitur. für die nachgeborene Descendenz der Stifterin.

§ 43. Sie begreift eine aus der Staatscasse zu zahlende Jahresrente von 85,000 Thalern.

§ 44. Da mit dem Ableben Weiland des Königs Anton der Prinz Maximilian, Inhalts der gesetzlichen Successionsordnung, zur Thronfolge berechtigt gewesen, so tritt der Prinz Johann, als dessen zweitgeborener Sohn, gegen Wegfall seiner zeitherigen Appanage, in den freien Genuss der Secundogenitur. ein.

§ 45. Der Prinz Maximilian und die Prinzessin Maria Amalia beziehen die ihnen aus der Staatscasse ausgesetzten Appanagen und beziehungsweise Handgelder, unbeschadet der Secundogenitur.

§ 46. Nach dem Ableben des Prinzen Maximilian erhält dessen Wittve das ihr im Heirathsvertrage ausgesetzte Witthum und die Prinzessin Maria Amalia ein Jahrgeld von 12,000 Thlrn., ebenfalls ohne Zuthun der Secundogenitur, aus der Staatscasse.

§ 47. Die Nachkommen des Prinzen Johann succediren in diese Secundogenitur. nach dem Rechte der Erstgeburt in agnatischer Linealerbfolge.

§ 48. Der hiernach die Secundogenitur. jedesmal Inhabende hat davon, so lange nicht einer der § 50 und 51 erwähnten Fälle eintritt, sowohl sein Haus, als die gesammte von dem Prinzen Johann abstammende, dem Königlichen Hause angehörige Descendenz mit dem nöthigen Unterhalte und Witthumen zu versehen.

Die desfallsigen Dispositionen sind dem Könige zur Genehmigung anzuzeigen.

§ 49. Die § 24 bestimmten Aversionalquanta zu Bestreitung der Einrichtungskosten bei erfolglicher Etablirung der Prinzen, ingleichen die § 35 für die Prinzessinnen der Nebenlinie ausgesetzten Aussteuern leiden jedoch auch auf die zur Secundogenitur. gehörenden Prinzen und Prinzessinnen Anwendung und sind, eintretenden Falls, neben der Jahresrente von 85,000 Thlrn. aus der Staatscasse zu zahlen. Jedoch kann in dem § 24 gedachten Falle der Etablirungsbeitrag die Summe von 8,000 Thlrn. nicht übersteigen.

§ 50. Wenn der Secundogeniturinhaber zur Thronfolge gelangt, so geht der Besitz der Secundogenitur. auf den, mit Ausschluss der eignen Descendenz des nunmehrigen Regenten, nach der § 47 bemerkten Erbfolge, zunächst dazu Berechtigten über.

§ 51. Ist in einem solchen Falle nur der Secundogeniturbesitzer und seine Nachkommenschaft übrig oder ist bei dem Ableben eines Secundogeniturbesitzers keine Nebenlinie, sondern nur der König und seine Nachkommenschaft vorhanden, so geht die Secundogenitur mit den darauf etwa ruhenden Oblasten, gegen Wegfall weiterer Appanage, sofort auf den ältesten der nachgebornen Söhne des

Königs und dessen Descendenz über, während die übrige Descendenz des Königs in den Genuss der im fünften Abschnitt für die Söhne, Töchter und resp. Enkel des Königs geordneten Appanagen und Jahrgelder eintritt oder bezüglich darin

verbleibt. Wenn in solchen Fällen nachgeborne Söhne in der regierenden Linie nicht vorhanden sind, so reviviscirt die Secundogenitur erst dann, sobald wieder eine nachgeborne Descendenz im Königlichen Hause Sachsen entsteht.

§ 52. Hat der Secundogeniturbesitzer für die § 48 gedachte Versorgung nicht schon bei Lebzeiten hinreichende Vorsehung getroffen, so kommt die desfallsige Bestimmung dem Könige zu.

§ 53. Wird die zur Theilnahme an der Secundogenitur berechtigte Descendenz so zahlreich, dass der Ertrag zum standesmäßigen Unterhalte derselben nicht mehr

hinreicht, so leidet die Bestimmung des [§ 27](#) Anwendung jedoch wird die Bestimmung [§ 41](#) auch auf diesen Fall erstreckt.

§ 54. Ist ein zur Nachfolge berechtigter männlicher Nachkomme nicht mehr vorhanden, so fällt die Secundogenitur mit der [§ 30](#) gedachten Oblast auf so lange der Staatscasse zurück, bis jene nach [§ 51](#). reviviscirt.

Siebenter Abschnitt.

Privatvermögen der Glieder des Königlichen Hauses und Erbfolge in dasselbe.

§ 55. Ueber dasjenige Vermögen, welches der König vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, und mit diesem Vermögen ferner erwirbt, steht ihm die freie Disposition unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu.

§ 56. Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommiss ([§ 20](#) der Verfassungsurkunde) zu.

§ 57. Alles, was der König sonst während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel erwirbt, fällt bei seinem Ableben ebenfalls dem Hausfideicommiss anheim, soweit er nicht unter den Lebenden darüber verfügt hat.

§ 58. Bei den [§ 55](#) bis [57](#) erwähnten Verfügungen ist der König 'an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze nicht gebunden.

§ 59. Die übrigen Glieder des Königlichen Hauses sind bei den Dispositionen über ihr Vermögen all die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze gebunden, nach welchen auch die Intestaterbfolge in dasselbe sich bestimmt.

§ 60. Ueber die ihnen angewiesenen Appanagen steht ihnen eine Disposition, selbst in ihrer Linie, ohne Genehmigung des Königs, nicht zu.

Achter Abschnitt.

Von der Regierungsverwesung und den Vormundschaften.

§ 61. Die Volljährigkeit tritt für den König mit dem zurückgelegten 18ten Jahre, für die übrigen Mitglieder des Königlichen Hauses mit dem 21sten Jahre ein.

§ 62. Ueber die Regierungsverwesung und die Erziehung des minderjährigen Königs enthält die Verfassungsurkunde [§ 9](#) bis [15](#) die nöthigen Vorschriften.

§ 63. In den Fällen, wo eine Regierungsverwesung stattfindet, kommt auch die Ausübung der nach gegenwärtigem Gesetze dem Könige zustehenden Rechte dem Regierungsverweser zu.

§ 64. Der Regierungsverweser hat auf die Dauer seiner Verwaltung, wenn er im Lande residirt, die Wohnung im Königlichen Residenzschlosse, so wie. den freien Gebrauch der Königlichen Hofhaltung, und erhält überdiess zur Bestreitung seines haaren Repräsentationsaufwandes jährlich 50,000 Thlr. auf Rechnung der Civilliste des Königs.

§ 65. Die Vormundschaft über die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen, soweit sie nicht die Regierungsverwesung betrifft, kann durch eine väterliche Disposition besonders angeordnet werden.

§ 66. In Ermangelung einer solchen kommt der verwittweten Königin die Erziehung und die Vormundschaft über das Privatvermögen ihrer Kinder zu.

§ 67. In beiden Fällen (§ 65 und 66) tritt die Aufsicht des Königs oder Regierungsverwesers ein, welcher deshalb das Gutachten des Regenschaftsraths zu erholen hat.

§ 68. Sollte die verwittwete Königin vor beendigter Vormundschaft mit Tode abgehen, oder wegen eines gesetzlichen Hindernisses die Vormundschaft nicht führen können, so trifft der König, oder der Regierungsverweser unter Vernehmung mit dem Regenschaftsrathes deshalb Anordnung.

§ 69. Die Prinzen des Königlichen Hauses können für die Erziehung und die Verwaltung des Vermögens ihrer minderjährigen Kinder Vormünder ernennen, die jedoch der Bestätigung des Königs bedürfen.

§ 70. Wenn Vormünder vom Vater nicht ernannt, oder die ernannten vom König nicht bestätigt worden sind, kommt diesem die Bestellung derselben zu.

§ 71. Einer gerichtlichen Bestätigung der im Vorstehenden (§ 65 bis 70) erwähnten Vormünder bedarf es nicht.

§ 72. Die den Vormündern anvertraute Erziehung der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen unterliegt der § 5 gedachten Aufsicht des Königs.

§ 73. Hinsichtlich der Vermögensverwaltung haben die Vormünder die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten.

§ 74. Dem Könige bleibt vorbehalten, zu bestimmen, an welche Behörde der Vormund Rechnung abzulegen und wo er Decrete oder Genehmigung einzuholen habe.

Neunter Abschnitt.

Gerichtsbarkeit über das Königliche Haus.

§ 75. Ueber den Gerichtsstand der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses enthält das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände Bestimmungen.

§ 76. Ausnahmen von diesen Bestimmungen treten ein

1. nach Maasgabe des vorstehenden achten Abschnitts rücksichtlich der Vormundschaften;
2. soweit es auf Anwendung einer Straf- oder Disciplinargewalt ankommt;
3. rücksichtlich der Civilstreitigkeiten der Prinzen und Prinzessinnen unter sich.

§ 77. Tritt ein Fall der [§ 76 sub 2](#) gedachten Art ein, so hat das Appellationsgericht zu Dresden die Untersuchung zu führen, nach Schluss der Acten und geführter Vertheidigung aber das Oberappellationsgericht das Erkenntniss zu verabfassen, welches dem König zur Genehmigung und Bestätigung, durch den Justizminister vorzulegen ist, der König entscheidet dann in letzter Instanz, wobei [§ 52](#) der Verfassungsurkunde in Anwendung zu bringen.

In den Fällen [§ 76, Nr. 3](#), hat der Staatsminister der Justiz auf Königlichen Auftrag einen Versuch der gütlichen Vereinigung anzustellen. Bleibt derselbe ohne Erfolg, so ist die Streitigkeit zur Erörterung im Rechtswegs an das Appellationsgericht zu Dresden zu verweisen, und nach den Vorschriften zu verfahren, welche das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände bei Bestimmung des Gerichtsstandes der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses enthält. Zu Entscheidung von Eheirungen wird der König in vorkommenden Fällen jedesmal ein besonderes, dem Erforderniss entsprechend bestalltes Gericht niedersetzen.

§ 78. Wie es in Ansehung der Eidesleistungen und der Ablegung eines Zeugnisses der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses zu halten sei, ist in dem Gesetze über privilegirte Gerichtsstände festgestellt.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 30rsten December 1837.

Friedrich August.

Und weitere Minister

Verordnung, die Erlassung des Königlichen Hausgesetzes betreffend; vom 9ten Februar 1838.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.
haben über die in Unserm Königlichen Hause künftig stattfindenden Familien-rechte
und Bezüge durch das anliegende Königliche Hausgesetz, so weit nöthig unter
Zustimmung Unserer getreuen Stände, Anordnung getroffen.

Wir bringen dasselbe, und obschon durch das immittelst erfolgte höchstbetäubende
Ableben Unseres höchstgeehrtesten Herrn Vaters, Weiland des Prinzen Maximilian,
Herzogs zu Sachsen, Königlicher Hoheit, einige Bestimmungen sothanen Gesetzes
bereits sich erledigt haben, dennoch unverändert und nachdem von Unserm
vielgeliebten Herrn Bruder, des Prinzen Johann, Herzogs zu Sachsen, Königlicher
Hoheit, die agnatische Zustimmung zu dessen Inhalt urkundlich erklärt worden ist,
andurch zur Publication.

So geschehen und gegeben, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung
Unseres Königlichen Siegels, zu Dresden, am 9ten Februar 1838.

Friedrich August.

Und weitere Minister

Nachtrag zum Königlichen Hausgesetz; vom 20. August 1879.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.
haben, soweit nöthig, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, zur Ergänzung
Unseres Hausgesetzes vom 30. December und in theilweiser Abänderung der
Vorschriften im neunten Abschnitt desselben zu verordnen befunden, was folgt:

§ 1. Der König nimmt in privatrechtlichen Angelegenheiten Recht bei dem
Oberlandesgericht zu Dresden.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben für diese Angelegenheiten ihren
allgemeinen Gerichtsstand bei demselben Gericht.

In den in § 25 und § 541 der Civilprocessordnung vom 30. Januar 1877 bezeichneten
Rechtsstreitigkeiten findet der in § 25, Abs. 1 und in § 547, Abs. 1 der
Civilprocessordnung bestimmte besondere Gerichtsstand statt. Für alle anderen
bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist der allgemeine Gerichtsstand der ausschliessliche.

§ 2. Andere Personen nehmen Theil an dem Gerichtsstande der in § 1 genannten, wenn
sie zugleich mit diesen in Anspruch genommen werden und der Fall einer
nothwendigen Streitgenossenschaft vorliegt. Ausser diesem Falle kommen die
Vorschriften in §§ 56, 57 der Civilprocessordnung gegen die in § 1 genannten Personen
nur insoweit zur Anwendung, als unter diesen selbst die Voraussetzungen einer

Streitgenossenschaft vorhanden sind.

§ 3. Das Verfahren in den nach § 1 dem Oberlandesgericht in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich nach den Grundsätzen, welche zur Anwendung kommen würden, wenn der Rechtsstreit in erster Instanz einem Landgericht zugewiesen wäre.

Für die Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Könige und Mitgliedern des Königlichen Hauses unter sich ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 4. Zustellungen erfolgen für den König an das Ministerium des Königlichen Hauses. Der König wird bei Gericht durch einen vom Ministerium des Königlichen Hauses bestellten Anwalt vertreten.

§ 5. Der König und die Mitglieder des Königlichen Hauses sind zum persönlichen Erscheinen vor Gericht nicht verpflichtet.

§ 6. In den Fällen des § 340, Abs. 2 der Civilprocessordnung und des § 71 der Strafprocessordnung erfolgt die Zeugenvernehmung durch ein von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragtes Mitglied dieses Gerichtshofs.

Gegenüberstellung eines Mitglieds des Königlichen Hauses mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten findet nur dann statt, wenn sie von dem Ersteren verlangt wird. Der König und dessen Gemahlin können nicht zum Zeugnis aufgerufen werden.

§ 7. Die Abnahme des in einem bürgerlichen Rechtsstreit einem Mitglied des Königlichen Hauses zufallenden Parteieides erfolgt ohne Rücksicht darauf, bei welchem Gericht der Rechtsstreit anhängig ist, durch ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragtes Mitglied dieses Gerichtshofs.

Die dem Könige in einem bürgerlichen Rechtsstreit zufallenden Parteieide werden für ihn durch den gemäss der Bestimmungen in § 4, Abs. 2 bestellten Anwalt geleistet.

§ 8. Die Bestimmungen im sechsten und siebenten Buch der Civilprozessordnung finden gegen den König und die Mitglieder des Königlichen Hauses keine Anwendung.

§ 9. In dem Verfahren zur Sicherung des Beweises (§ 447 fg. der Civilprozessordnung) sind die Gesuche des Prozessgegners des Königs oder eines Mitglieds des Königlichen Hauses auch in den Fällen des §448, Abs. 3 der Civilprozessordnung bei dem Oberlandesgericht anzubringen.

Zur Vornahme der im achten Buch der Civilprozessordnung bezeichneten gerichtlichen Amtshandlungen ist, sofern dieselben gegen ein Mitglied des Königlichen Hauses zu richten sind, ausschliesslich das Oberlandesgericht zuständig.

Wegen Uebertragung der in § 674 der Civilprozessordnung bezeichneten nicht gerichtlichen Amtshandlungen wird, sofern sie vom Prozessgegner eines Mitglieds des Königlichen Hauses beantragt sind, vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Bestimmung getroffen.

Die in § 678, Abs. 1 und 2, §§ 774, 775 der Civilprozessordnung gedachten Amtshandlungen können nur nach vorgängiger Anzeige an den König, die §678, Abs. 3,

§§782, 789, 798 bezeichneten Amtshandlungen nur mit Genehmigung des Königs stattfinden. In den Fällen des § 678, Abs. 1 und 2 ist ein Vertreter des Ministeriums des Königlichen Hauses zuzuziehen.

§ 10. Die nach § 1 dem Oberlandesgericht in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie die in § 9, Abs. 1 bezeichneten gerichtlichen Amtshandlungen gehören vor den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts. Hat sich der Präsident des letzteren für das betreffende Geschäftsjahr diesem Senat angeschlossen, so tritt an Stelle des Präsidenten des Gerichtshofs der dem zweiten Civilsenat angehörende Senatspräsident.

Die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Beschwerden in diesen Angelegenheiten gehört vor den zweiten Civilsenat des Oberlandesgerichts, welcher durch zwei, dem ersten Senat nicht angehörende, vom Präsidenten des Gerichtshofs zu bestimmende Mitglieder des letzteren zu verstärken ist. Hat sich der Präsident des Gerichtshofs für das betreffende Geschäftsjahr einem anderen Senat als dem zweiten Civilsenat angeschlossen, so tritt derselbe an die Stelle des dem zweiten Civilsenat angehörenden Senatspräsidenten.

§ 11. In Straf- und Disciplinarsachen entscheidet der König über Mitglieder des Königlichen Hauses in erster und letzter Instanz.

Zur Vorbereitung der Entscheidung erfolgt im Auftrag des Königs eine Erörterung und Begutachtung des Falles durch das Oberlandesgericht.

Der Präsident des letzteren bestellt zur Vornahme der Erörterungen ein Mitglied dieses Gerichtshofs, welchem bei deren Vornahme die in der Strafprozessordnung dem Untersuchungsrichter beigelegten Befugnisse und Obliegenheiten zukommen. Die in §§98, 102, 112, 127, 131, 134 der Strafprozessordnung bezeichneten Amtshandlungen können, soweit sie gegen Mitglieder des Königlichen Hauses gerichtet sein würden, nur mit Genehmigung des Königs verfügt werden.

Nach Abschluss der Erörterungen und nachdem zur Einreichung einer Verteidigungsschrift Gelegenheit gegeben worden ist, erstattet das Plenum des Oberlandesgerichts auf Grund der Ergebnisse der Erörterungen in Form eines Erkenntnisses mit Entscheidungsgründen ein Gutachten, welches dem Könige vom Justiz-Ministerium vorgelegt wird.

Die Entscheidung des Königs erfolgt durch Bestätigung, Verwerfung oder Abänderung des Erkenntnisses, wobei jedoch die Bestimmung am Schluss des § 52 der Verfassungsurkunde in Anwendung zu bringen ist.

§ 12. Rücksichtlich der Vormundschaften bewendet es bei den Bestimmungen im zweiten und im achten Abschnitt des Königlichen Hausgesetzes vom 30. December 1837.

Zu Entscheidung von Eheirungen wird der König in vorkommenden Fällen jedesmal ein besonderes Gericht niedersetzen und das Verfahren vor demselben bestimmen.

Bei Streitigkeiten, welche in privatrechtlichen Angelegenheiten zwischen Prinzen und Prinzessinnen vorkommen, hat der Staatsminister der Justiz auf Königlichen Auftrag einen Versuch der gütlichen Vereinigung anzustellen. Bleibt derselbe ohne Erfolg, so ist die Streitigkeit auf den Rechtsweg zu verweisen.

§ 13. Die Bestimmungen in §§ 2, 3, 4, 7 und 9 des Gesetzes über privilegierte Gerichtsstände u. s. w. vom 28. Januar 1835 und im neunten Abschnitt des Königlichen Hausgesetzes vom 30. December 1837 sind aufgehoben.

§ 14. Gegenwärtiger Nachtrag zum Königlichen Hausgesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich haben wir denselben eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 20. August 1879.

Albert. (und Minister)

Nr. 27. Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend; vom 13. April 1888.

(G.u.VBl. 1888, S.109-110)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.
haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände die nachstehenden Abänderungen der Verfassung des Königreichs beschlossen:

I. Der § 20 der Verfassungsurkunde erhält in den beiden ersten Absätzen folgende Fassung:

Das Königliche Hausfideikommiß besteht:

- a. aus allem dem, was zu der Einrichtung oder Zierde der in der Beilage unter I verzeichneten Königlichen Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten dient, dem Mobiliar, welches der Aufsicht Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarfe oder Glanze des Hofes bestimmt ist, den Ställen, an Pferden, Wagen und sonstigem Inventar, den Jagderfordernissen, den in dem grünen Gewölbe und anderen Königlichen Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthen und Porzellan, der Gemäldegalerie, den Kupferstich-, Naturalien-, Münz- und anderen Kabinetten, der Bibliothek, der Kunst-, Rüst- und Gewehrhammer;
- b. aus demjenigen, was demselben nach § 21 zuwächst.

II. An Stelle des § 21 der Verfassung tritt folgende Bestimmung:

§21. Privateigenthum des Königs ist alles dasjenige, was derselbe vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, sowie dasjenige Vermögen, was er während seiner Regierung aus Privatrechtstiteln erwirbt; es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebenden und auf den Todesfall zu.

Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideikommisse zu.

Ueber Ersparnisse an der Civilliste steht dem König die freie Disposition unter den Lebenden zu, bei seinem Ableben aber fallen solche ebenfalls dem Hausfideikommisse anheim.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 13. April 1888.

Albert. (und Minister)

Nr. 28. Gesetz, einige Abänderungen des Hausgesetzes betreffend; vom 13. April 1888.

(G.u.VBl. 1888, S.111)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.
haben, soweit nöthig unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, die nachstehenden Abänderungen Unseres Hausgesetzes vom 20. Dezember 1837 beschlossen.

Die §§55, 56, 57 des Hausgesetzes wurden hiermit aufgehoben. An ihre Stelle treten folgenden Bestimmungen:

§ 55. Privateigenthum des Königs ist alles dasjenige, was derselbe vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, sowie dasjenige Vermögen, was er während seiner Regierung aus Privatrechtstiteln erwirbt; es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebenden und auf den Todesfall zu.

§ 56. Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideikommisse zu.

§ 57. Ueber Ersparnisse an der Civilliste steht dem König die freie Disposition unter den Lebenden zu, bei seinem Ableben aber fallen solche ebenfalls dem Hausfideikommisse anheim.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, am 13. April 1888.

Albert. (und Minister)

Nr. 67. Gesetz die Ergänzung und Aenderung des Königlichen Hausgesetzes vom 30. Dezember 1837 und des Nachtrags vom 20. August 1879 betreffend; vom 6. Juli 1900.

(G.u.VBl. 1900, S.448-452)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben, soweit nothig, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, die nachstehenden Ergänzungen und Aenderungen Unseres Hausgesetzes vom 30. Dezember 1837 (G. u. V.-Bl. 1838 S. 60 flg.) und des Nachtrags vom 20. August 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 323 flg.) beschlossen:

§1. Die Volljährigkeitserklärung steht in Ansehung eines Mitglieds des Königlichen Hauses steht dem Könige zu.

§2. Die Entmündigung eines Mitglieds des Königlichen Hauses sowie die Wiederaufhebung der Entmündigung steht dem Könige zu. Der König wird zur Vorbereitung der Entschließung eine Erörterung des Falles durch den Staatsminister der Justiz sowie ein Begutachtung durch das Gesamtministerium anordnen und soweit thunlich, die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses hören. Die Entmündigung tritt mit der hierauf gerichteten Anordnung des Königs in Kraft. Das Gleiche gilt von der Wiederaufhebung der Entmündigung.

§3. Eheverträge, die von dem König oder einem Mitgliede des Königlichen Hauses geschlossen werden, sind nicht an die in den bürgerlichen Gesetzen vorgeschriebene Form gebunden. Zu ihrer Wirksamkeit gegenüber Dritten ist die Eintragung in das Güterrechtsregister nicht erforderlich.

§4. Die elterliche Gewalt der verwittweten Königin über ihre Kinder beschränkt sich in Ansehung der Sorge für das Vermögen und der Nutznießung auf das Privatvermögen der Kinder.

§5. Wird die Anordnung einer Vormundschaft über die Königlichen Kinder erforderlich, so bestimmt, sofern nicht eine väterliche oder mütterliche letztwillige Anordnung vorliegt, der König oder der Regierungsverweser den Vormund. Der Regierungsverweser hat sich vorher mit dem Regenschaftsrath

ins Vernehmen zu setzen.

§6. Werden Königliche Kinder nach § 5 bevormundet oder übt die Mutter die elterliche Gewalt über sie aus, so tritt die Aussicht des Königs oder des Regierungsverwesers ein. Der Regierungsverweser hat in wichtigen Fällen das Gutachten des Regenschaftsraths einzuholen.

§7. Steht die elterliche Gewalt über die Kinder eines Prinzen des Königlichen Hauses der Mutter zu, so tritt die gleiche Beschränkung wie nach § 4 ein.

Hat der Vater die Bestellung eines Beistandes angeordnet, so bedarf der Beistand der Bestätigung des Königs.

Der König ist nicht behindert, der Mutter einen Beistand auch dann zu bestellen, wenn die Voraussetzungen der bürgerlichen Gesetze nicht vorliegen.

Die der Mutter bei Ausübung der elterlichen Gewalt obliegende Sorge für die Person der Kinder untersteht der Aufsicht des Königs.

§8. Ist für die Kinder eines Prinzen des Königlichen Hauses von dem Vater oder der Mutter ein Vormund benannt, so bedarf er der Bestätigung des Königs.

Ist ein Vormund nicht benannt oder wird der benannte nicht bestätigt, so bestimmt der König den Vormund.

Die dem Vormund obliegende Sorge für die Person der Mündel untersteht der Aufsicht des Königs.

§9. Ein Gegenvormund wird nur bestellt, wenn die Bestellung von dem Könige für angemessen erachtet wird. Die Vorschriften des §8 Absatz 1, 2 finden entsprechende Anwendung.

§10. Die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze über den Familienrath und den Gemeinwesenrath finden keine Anwendung.

§11. Die Anordnung und Aufhebung einer Vormundschaft oder Beistandschaft, die Bestellung und Entlassung der Vormünder, Gegenvormünder und Beistände steht dem Könige zu. Das Gleiche gilt von der Uebertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand sowie von der Aufhebung einer solcher Uebertragung.

Einer besonderen Verpflichtung der Vormünder, Gegenvormünder und Beistände bedarf es nicht.

Der König ist nicht behindert, einem Vormund oder Beistände die Befreiungen einzuräumen, die nach § 1852 Absatz 2, §§ 1853, 1854 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet werden können.

§12. Die Ausübung und die Dauer der elterlichen Gewalt bestimmen sich nach den bürgerlichen Gesetzen. Das Gleiche gilt von der Führung der Vormundschaft. Die Vorschriften des § 15 der Verfassungsurkunde bleiben unberührt.

Der König ist bei Ausübung der elterlichen Gewalt und bei der Führung einer Vormundschaft nicht an die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts gebunden.

Soweit die Ausübung der elterlichen Gewalt oder die Führung einer Vormundschaft der

Augsicht des Königs untersteht, tritt der König an die Stelle des Vormundschaftsgerichts.

§13. Dem Könige bleibt vorbehalten zu bestimmen, an welche Behörde ein Vormund oder Beistand Rechenschaft abzulegen hat und wo die nach den bürgerlichen Gesetzen dem Vormundschaftsgerichte zustehende Genehmigung oder Ermächtigung zu einer Rechtshandlung einzuholen ist.

§14. Die Vorschriften der §§ 5, 6, 8, 10 bis 13 finden auf die Pflegschaft entsprechende Anwendung.

§15. Soweit zu Gunsten der Mitglieder des Königlichen Hauses Familienanwartschaften bestehen, bleibt dem Könige vorbehalten, von einzelnen Bestimmungen der Satzung sowie von einzelnen Vorschriften der bürgerlichen Gesetze über Familienanwartschaften Befreiung eintreten zu lassen.

§16. Soweit auf dem Gebiete des Familienrechts, des Erbrechts oder des Anwartschaftsrechts eine Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren erforderlich wird, bleibt dem Könige vorbehalten, die Stelle zu bestimmen, an der die Hinterlegung zu erfolgen hat.

§17. Besteht eine Regierungsverwesung, so werden die dem Könige nach dem Vorschriften der §§ 1, 2, 7 bis 9, 11 bis 16 zustehenden Rechte von dem Regierungsverweser ausgeübt. Dies gilt im Falle des § 2 auch gegenüber dem an der Ausübung der Regierung behinderten Könige.

§18. Für die der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörenden Angelegenheiten des Königs und der Mitglieder

des Königlichen Hauses ist, mit Ausnahme der Grundbuchsachen und soweit sich nicht sonst aus diesem Gesetze etwas anderes ergibt, ein Civilsenat des Oberlandesgerichts in erster Instanz zuständig. Die Verhandlung mit dem Betheiligten und die Beurkundung der Verhandlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Senats oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied des Senats. Das beauftragte Senatsmitglied soll sich in der Urkunde als solches bezeichnen.

Ueber Beschwerden gegen Verfügungen des Civilsenats entscheidet das Justiz-Ministerium. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

Dem König und den Mitgliedern des Königlichen Hauses bleibt unbenommen, Beurkundungen und Beglaubigungen auch durch ein Amtsgericht oder einen Notar bewirken zu lassen.

§19. Die Vorschriften der §§ 65 bis 74 Unseres Hausgesetzes vom 30. September 1837 werden aufgehoben.

§20. Der Nachtrag zu Unserem Hausgesetze vom 20. August 1879 wird darin geändert:

1. Die Vorschriften des § 7 gelten auch für solche Eide, die auf dem Gebiete der bürgerlichen Gesetze außerhalb einer Rechtsstreitigkeit zu leisten sind;
2. An die Stelle des § 8 treten folgende Vorschriften:
Die Vorschriften des siebenten Buches der Civilprozeßordnung finden gegen den König und die Mitglieder des Königlichen Hauses keine Anwendung. Das Gleiche gilt von den Vorschriften des sechsten Buches der Civilprozeßordnung, soweit sie auf Ehesachen und Entmündungssachen sich beziehen. Bei Rechtsstreitigkeiten, die unter die Vorschriften des zweiten Abschnitts des sechsten Buches fallen, ist eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ausgeschlossen;
3. Die Vorschrift des § 12 Absatz 1 wird aufgehoben.

§21. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Ergeben zu Dresden, den 6. Juli 1900.

Albert.